

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00810 vom 13. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00810](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00810)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00810 du 13 avril 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00810 del 13 aprile 2021

## Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel) | Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel) - Nichteintreten [Die Vorinstanz war auf einen Rekurs gegen eine Verfügung des Beschwerdegegners betreffend Abweisung eines Gesuchs der Beschwerdeführerin um Aufenthaltsbewilligung bzw. Kantonswechsel wegen Fristversäumnis nicht eingetreten.] Am 2. April 2020 war betreffend die Ausgangsverfügung ein (erfolgloser) Zustellungsversuch an die von der Beschwerdeführerin angegebene und bestätigte Wohnadresse unternommen und daraufhin eine Abholungseinladung hinterlegt worden. Die Beschwerdeführerin hatte aufgrund des von ihr selbst eingeleiteten Verfahrens mit der Zustellung behördlicher Sendungen zu rechnen. Die Frist für die Abholung lief bis zum 9. April 2020, weshalb die Ausgangsverfügung zufolge der Zustellungsfiktion als an diesem Tag ordnungsgemäss zugestellt gilt. Die Rekursfrist endete entsprechend am 11. Mai 2020 und der am 4. Juni 2020 eingereichte Rekurs erfolgte folglich verspätet (E. 2 und 3.3.1). Dass die Beschwerdeführerin schliesslich doch noch - und im Übrigen innert laufender Frist für die Rekurerhebung - tatsächlich Kenntnis von der Ausgangsverfügung erhielt, ändert hieran bzw. änderte am Lauf der Rekursfrist nichts (E. 3.3.2). Abweisung UP. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG)

### E. 5.2

Die Beschwerdeführerin ersucht um unentgeltliche Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Die Beschwerde erweist sich nach dem Vorstehenden als offenkundig aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist deshalb schon aus diesem Grund abzuweisen.

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:  
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben . Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.